

# Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

## 13. Änderung

Gemeinde  
Enspel

Freiflächen-Photovoltaikanlage

Änderungspunkte  
Teil (B)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

**Freiraumplanung Diefenthal**

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal  
Achtstruth 3 \* 56424 Moschheim

Februar 2023

Flächennutzungsplan  
der Verbandsgemeinde Westerburg

13. Änderung Gemeinde Enspel (Freiflächen-PV-Anlage)



## ORTSGEMEINDEN DER VERBANDSGEMEINDE WESTERBURG UND IHRE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

- Kenndaten der Gemeinde
- Geplante städtebauliche Entwicklung
- Aussagen des Landschaftsplanes

- Enspel

**Seite**  
3

Die Flächenangaben in der Übersicht beziehen sich auf die bestehenden Siedlungsflächen und beinhaltet nicht die Neuausweisung.

## 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg

### Ortsgemeinde Enspel

#### Statistische Daten:

Anzahl der Einwohner (31.12.2021): 276

Flächengröße der Ortsgemeinde: 146 ha

Wohnbaufläche: 1,27 ha

Gemischte Baufläche: 13,40 ha

Gewerbliche Baufläche 2,32 ha

- Schulen -
- Soziale Einrichtungen Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehr, Blockhütte
- Kirchliche Einrichtungen -
- Medizinische Versorgung -
- Einzelhandel - Grundversorgung -
- Kulturelle Einrichtungen Tertiär- und Industrie-Erlebnispark-Stöffel
- Fremdenverkehr Gästehaus „Am Stöffel“,  
Geoinformationszentrum Stöffel-Park
- Sportliche Einrichtungen Turnhalle, Reithalle

## Städtebauliche Entwicklung

Nr.	Beschreibung	Flächen- größe (ha)	Abwägung und Begründung
13-5-1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Nordwesten der Ortslage.	8,3	Im Bereich der nordwestlichen Gemarkungsgrenze der Ortslage von Enspel ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vorgesehen. Die Fläche liegt zwischen dem Verlauf der Landesstraße 281 sowie der Bahnstrecke Hachenburg – Westerburg. Die Erschließung erfolgt über einen an die K 61 angrenzenden Wirtschaftsweg und die „Basaltinstraße“. Die Fläche wurde aufgrund der Lage zwischen Landesstraße und Bahnlinie sowie der bestehenden intensiven Nutzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet eingestuft. Der Standort erfüllt als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet im Sinne des EEG 2023 die Förderkriterien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## Landschaftsplanung

Nr.	Aussagen / Ziele Landschaftsplanung	Betroffenheit der Landschaftsfaktoren	Umweltverträglichkeit / Kompensation
13-5-1	<p><b>Bestand:</b> intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen</p> <p><b>Ziele:</b> Biotoptypenverträgliche Nutzung</p> <p><b>Biotoptkartierung:</b> ---</p> <p><b>Flächen nach § 30 BNatSchG:</b> ---</p> <p><b>Planung vernetzter Biotopsysteme:</b> Wiesen und Weiden mittlerer Standorte</p> <p><b>Natura 2000:</b> ---</p>	<p><b>Boden:</b> intensiv genutzte Offenlandflächen mit Düngung, geringe bis mittlere Ackerzahl                      → <i>geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p><b>Klima:</b> pot. Kaltluftentstehungsgebiet                      → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p><b>Wasser:</b> mittlere Grundwasserüberdeckung, keine Fließgewässer, Hornister verläuft auf gegenüberliegender Seite der Landesstraße                      → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p><b>Arten und Biotope:</b> keine bedeutsamen Biotope oder Arten vorhanden, Fläche mit Biotopverbundfunktion (RROP)                      → <i>geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit</i></p> <p><b>Erholung:</b> Keine bedeutende Nutzung als Erholungsraum, Raum mit geringer Vielfalt und Empfindlichkeit gegenüber Bebauung                      → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p> <p><b>Kultur- und Sachgüter:</b> Marienfriedhof der OG Nistertal ca. 140 m nördlich angrenzend, im weiteren Umfeld Tertiär- und Industrie-Erlebnispark Stöffel, Kulturdenkmal „Brecheranlage Stöffel“                      → <i>geringe Eingriffserheblichkeit</i></p>	<p>Die Kompensation erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Teilflächen innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p>